

# RES **publica**

## **A u s r e i s e z e n t r e n**

Eine Untersuchung unter dem Blickwinkel  
der Menschenwürde und der Menschenrechte

**Die Würde des Menschen  
ist unantastbar.  
Sie zu achten  
und zu schützen  
ist Verpflichtung aller  
staatlichen Gewalt.**

(Art.1 Abs. 1 GG)

# G l i e d e r u n g

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Was sind „Ausreisezentren“? Ein erster Überblick .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Die (Un-)Vereinbarkeit der „Ausreisezentren“ mit Menschenwürde und Menschenrechten.....</b>	<b>5</b>
	3.1 Freiheit.....	6
	3.2 Gleichheit.....	9
	3.3 Gerechtigkeit .....	9
	3.6 Friede .....	11
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>13</b>
	<b>Quellennachweis .....</b>	<b>14</b>

Diese Untersuchung wird herausgegeben von:

## **res publica**

<http://ausreisezentren.cjb.net>  
[res.publica@gmx.net](mailto:res.publica@gmx.net)

c/o Florian Dotzler  
Alte Alle 78a  
81245 München

Verfasser im Sinne des Presserechts:  
Alexander Thal

Eigendruck im Selbstverlag  
Oktober 2002

## 1 Einführung

Die Würde des Menschen ist der zentrale Wert der Weltgemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland (BRD). In der BRD hat sie Verfassungsrang und ist an oberster Stelle in Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) kodifiziert:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 Abs. 1 GG)

Die von der BRD unterzeichnete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) hält in Artikel 1 fest, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Die AEMR „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal“ (Präambel der AEMR) wurde mit dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*<sup>1</sup> (Bürgerrechtspakt) und dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*<sup>2</sup> (Sozialpakt) in völkerrechtliche Verträge überführt, die für die Signatarstaaten, also auch für die BRD, verbindlich sind. Mit beiden Pakten hat sich die BRD verpflichtet, die in ihnen formulierten Rechte für alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten, unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen und Eigenschaften dieser Menschen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugungen, nationaler und sozialer Herkunft, Vermögen oder Geburt.

Jegliche Hoheitsakte der BRD müssen sich deshalb daran messen lassen, ob sie die Würde aller Menschen ohne Diskriminierung achten und mit den in Bürgerrechts- und Sozialpakt niedergelegten Menschenrechten vereinbar sind. Ob dies für die „Ausreisezentren“ zutrifft, soll im Folgenden dargestellt werden.

## 2 Was sind „Ausreisezentren“? Ein erster Überblick

"Ausreisezentren" sind Lager für abgelehnte AsylbewerberInnen, die aufgrund fehlender Papiere nicht abgeschoben werden können. Sie werden dort zentral untergebracht, mit dem Ziel, solange beratend auf sie einzuwirken, bis sie "freiwillig" ausreisen, als Illegale untertauchen oder abgeschoben werden können, weil ein potentiell Herkunftsland bestätigt, daß es sich bei der jeweiligen Person um eine/n StaatsbürgerIn dieses Landes handelt.

Die ersten „Ausreisezentren“ wurden Anfang 1998 nach einem niederländischen Vorbild (in Ter Apel) in Niedersachsen in Betrieb genommen. Sie firmieren unter dem Namen "Projekt X", befinden sich in Braunschweig und Oldenburg, und bieten Platz für ca. 250 Personen. Im

---

<sup>1</sup> Zum Wortlaut des Paktes s. Simma/Fastenrath 1998<sup>4</sup>: 25-40. Im Internet unter [www.menschenrechte.cjb.net](http://www.menschenrechte.cjb.net)

<sup>2</sup> Zum Wortlaut des Paktes s. Simma/Fastenrath 1998<sup>4</sup>: 66-74. Im Internet unter [www.menschenrechte.cjb.net](http://www.menschenrechte.cjb.net)

Mai 1998 folgte das „Ausreisezentrum“ Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen mit ca. 300 Plätzen. Der Betrieb wurde jedoch nach nur 18 Monaten nach dem Selbstmord eines Insassen eingestellt. Ende 1999 startete das „Ausreisezentrum“ in Rheinland-Pfalz, das in den Abschiebekomplex in Ingelheim am Rhein integriert ist. Es grenzt direkt an das neu errichtete Abschiebegefängnis und bietet Platz für ca. 180 Insassen. Im September 2000 erweiterte die niedersächsische Landesregierung das "Projekt X" um das Lager in Bramsche-Hesepe, das 200 Plätze bereithält. Hier werden über den bisherigen Personenkreis hinaus bereits Flüchtlinge aufgenommen, deren Asylanträge noch nicht abschließend entschieden, von den Ausländerbehörden jedoch als aussichtslos eingeschätzt werden. 2001 beschloß die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Einrichtung eines eigenen „Ausreisezentrums“. Es nahm im Januar 2002 seine Arbeit in Halberstadt mit zunächst 100 Insassen auf. Im September 2002 eröffnete Bayern sein erstes „Ausreisezentrum“ in Fürth mit zunächst 50 Plätzen obwohl die Kapazität für 100 Personen reicht, das um ein weiteres im Süden Bayerns ergänzt werden soll. Durch die Aufnahme der „Ausreisezentren“ in das neue Zuwanderungsgesetz der rot-grünen Bundesregierung (§61,II: „Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden“) ist damit zu rechnen, daß in Zukunft noch weitere Bundesländer folgen werden, was das Beispiel Hamburg bestätigt.

In "Ausreisezentren" soll durch eine "rückkehrorientierte Beratung und Betreuung" (Beckstein) die Bereitschaft von Flüchtlingen gefördert werden, an ihrer Ausreise bzw. Abschiebung mitzuwirken. Doch was zunächst harmlos klingt, entpuppt sich in der Realität als Alptraum. In diesen "Ausreisezentren" landen Menschen, denen behördlicherseits unterstellt wird, ihre Herkunft zu verschleiern und an der Paßbeschaffung nicht mitzuwirken. Sie leben dort unter ärmlichsten Bedingungen, erhalten nichts außer drei Mahlzeiten am Tag. Alle anderen sozialen Leistungen, insbesondere das dürftige Taschengeld von 40,- Euro nach Asylbewerberleistungsgesetz, entfallen ganz. Die Insassen unterliegen einer regelmäßigen Meldepflicht, werden von Sicherheitsdiensten fortwährend kontrolliert und von MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden verhört, d.h. unter psychischen Druck gesetzt, Deutschland zu verlassen. „Ausreisezentren“ dienen dazu, den Druck auf Flüchtlinge deutlich zu verstärken, denn, so der zuständige Ministerialrat im Bayerischen Innenministerium Steiner: "Ohne Druck geht gar nichts"<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Ministerialrat Steiner in einem Telefongespräch mit Alexander Thal am 08.04.2002

Die bundesweit üblichen Druckmittel, exemplarisch dargestellt an den Regelungen in Bayern (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 11ff), sind:

- Leben hinter Zäunen, Zugangskontrolle und Überwachung durch einen privaten Sicherheitsdienst
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Stadtgebiet Fürth
- Strikt kontrolliertes Verbot von Erwerbsarbeit
- Entzug aller Geldleistungen bei fehlender Mitwirkung
- Verbot von Deutschkursen
- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Regelmäßige wöchentliche Verhöre zu Identität und Herkunftsland
- Aufzeichnung der Verhöre zur späteren Sprachanalyse
- Tägliche Ausgabe der Nahrungsmittelpakete zur Sicherstellung der Anwesenheit
- Willkürliche Zimmerdurchsuchungen nach Papieren, persönlichen Briefen oder anderen Dokumenten, auch bei Freunden und Bekannten
- Ermittlungen in Herkunftsländern
- Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit (maximaler Lohn: 1 Euro/Std.)
- zwangsweise Vorführung bei Botschaften angenommener Herkunftsländer

Mit "Ausreisezentren" lassen sich sehr viel mehr Menschen an wenigen Orten konzentrieren und unter Druck setzen, als dies mit der Abschiebehaft bisher möglich ist. Daß der ausgeübte Druck nur in wenigen Fällen zur tatsächlichen Ausreise führt, ist dabei Nebensache. Wie in einem Zwischenbericht eines Modellversuchs in Rheinland-Pfalz zu lesen war, wird selbst die Flucht aus den Lagern und das Abtauchen in die Illegalität positiv bewertet, da dann keine Sozialleistungen mehr für die Flüchtlinge zu zahlen sind (Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz 2002: 8).

Union und SPD haben in öffentlichen Stellungnahmen kundgetan, "Ausreisezentren" seien zu befürworten, da sie eine "mildere Alternative" zur entwürdigenden Abschiebehaft darstellten. Aber noch kein Bundesland hat nach Einführung der "Ausreisezentren" die Abschiebehaft abgeschafft, da sie, so der Verantwortliche für das "Ausreisezentrum" in Rheinland-Pfalz, zwischen dem bisher "einzigsten Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation [der Flüchtlinge] eine wichtige Lücke" schließen. Sie sind eine weitere Ergänzung im System der Flüchtlingsabwehr. Das bestätigt auch Ministerialrat Steiner, der auf die Anfrage von *res publica*, ob „Ausreisezentren“ die Abschiebehaft ersetzen sollen, antwortete: "Natürlich nicht!"

### **3 Die (Un-)Vereinbarkeit der „Ausreisezentren“ mit Menschenwürde und Menschenrechten**

Der Begriff der Menschenwürde entstammt der Philosophie und bezeichnet den eigenen, durch keinen anderen aufzuwiegenden Wert aller Menschen, der ihnen daraus erwächst, dass sie einmalig, unverwechselbar und sich selbst bewusst sind, selbstbestimmt und frei handeln können, von anderen Menschen und ihrem eigenen Gewissen für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden und nicht aus sich selbst heraus existieren (Kerber 1998:

29f). Die Achtung der Menschenwürde als Grundlage für gelingendes Leben und Zusammenleben von Menschen erfordert, alle Menschen jederzeit als Zweck zu achten und nie als Mittel zu einem Zweck zu benutzen (Baumgartner u.a. 1998: 180). Die Menschenwürde kann zu ihrer näheren Bestimmung neben anderen in die Werte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Friede untergliedert werden (Vereinte Nationen u.a. 2000<sup>4</sup>: 12ff; Thal 2002: 51ff).

Die in Bürgerrechts- und Sozialpakt niedergelegten Menschenrechte sind „politisch-rechtliche Standards menschenwürdigen Lebens“ (Bielefeldt 1998: 33) und geben bei aller Unvollständigkeit Auskunft über den bereits von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) gefundenen Konsens darüber, was Menschen zur Führung eines ihrer Würde entsprechenden Lebens unabdingbar brauchen.

Im Folgenden wird anhand der Werte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Friede dargestellt, inwiefern „Ausreisezentren“ der Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde entsprechen und ob sie eine Verletzung der Menschenrechte darstellen.

### **3.1 Freiheit**

Die Freiheit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Würde des Menschen, denn die Eigenschaft des Menschen, unabhängig und frei handeln zu können, ist ein konstitutives Moment der Menschenwürde. Freiheit bedeutet zunächst, dass alle Menschen tun und lassen können, was sie wollen, solange sie damit nicht die Freiheit anderer Menschen beeinträchtigen. Die Beschränkung der Freiheit erfolgt durch Gesetze, die dem einzelnen Menschen einen Freiheitsraum verlässlich zusichern, „innerhalb dessen er sich bewegen kann, ohne mit der Freiheit des anderen in Konflikt zu geraten“ (Kerber 1998: 73). Dieses Verständnis von Freiheit kommt in Art. 9 des Bürgerrechtspakts zum Ausdruck, in dem es heißt, dass alle Menschen „ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit“ haben, sowie: „Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens“ (Art. 9 Abs. 1 Bürgerrechtspakt). Dabei müssen die Gesetze, inklusive der in ihnen bestimmten Gründe und vorgeschriebenen Verfahren zum Freiheitsentzug mit den Menschenrechten vereinbar sein. In diesem Zusammenhang verweisen die zuständigen Behörden zwar standhaft darauf, daß „es sich bei der Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung um keine freiheitsentziehende Maßnahme“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 5) handelt und sie somit auch keine Haft darstellt. Doch die konkrete Lebenssituation der Insassen widerspricht dieser Auffassung: Sie leben in einem eingezäunten (Zaunhöhe ca. 2,20 Meter) Gelände (ebd.: 11) in abgeschiedener Lage (ebd.: 10), das nur durch ein Drehkreuz nach Ab- bzw. Anmeldung beim kontrollierenden Wachdienst verlassen oder betreten werden kann (ebd.: 11). Das gesamte Gelände wird von einem externen Wachdienst bewacht (ebd.), die Insassen sind in Mehrbettzimmern untergebracht (ebd.). Sie werden regelmäßig einmal pro Woche

über Identität und Herkunftsstaat verhört (ebd.: 12) und sollen unter Zuhilfenahme anderweitig gewonnener Informationen, z.B. über die deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten, aus denen die Insassen geflüchtet sind, in Widersprüche verwickelt werden (ebd.). Sie unterliegen Meldepflichten und Anwesenheitskontrollen (ebd.), die regelmäßige Anwesenheit wird durch die Versorgung mit Lebensmitteln aus Großküchen, bzw. mit der täglichen Ausgabe von Lebensmittelpaketen (ebd.: 13) sichergestellt. Eine Erwerbstätigkeit ist den Insassen strikt untersagt, die finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, insb. das dürftige Taschengeld von 40 Euro pro Monat werden teilweise oder ganz gestrichen (ebd.). All diese Einzelmaßnahmen weisen eine hohe Affinität zu den Vollzugsmaßnahmen in Straf- bzw. Abschiebehaf auf. Somit kann die Einweisung in ein „Ausreisezentrum“ als faktische Inhaftierung angesehen werden, auch wenn die Möglichkeit besteht, die „Ausreisezentren“ zu verlassen, denn auch bei der Strafhaft existiert die Möglichkeit des offenen Vollzuges.

Daß die Einweisung in „Ausreisezentren“ mit einer Inhaftierung gleichgesetzt werden kann, beweist darüber hinaus der Beugecharakter von „Ausreisezentren“, der sich darin zeigt, daß sie dazu dienen, „die Ausreisepflicht durchzusetzen. Den Bewohnern wird in der täglichen Arbeit verdeutlicht, dass es zur Ausreise keine Alternative gibt und es an der Zeit ist, sich auf die Rückkehrpflicht zu besinnen und die Rückkehr zu planen“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 5). Durch „die Perspektivlosigkeit ihres Aufenthaltes in Deutschland allgemein und in der Einrichtung speziell auftretenden Probleme und Frustrationen“ (Martini-Emden o.J.) sollen die Insassen zur Ausreise bewegt werden. Zudem zeigt sich, „dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Bewußtsein entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt“ (ebd.) und damit „das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in dem bisherigen System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaf und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen hat“ (ebd.).

Als Gegenargument zur Gleichsetzung der Unterbringung in „Ausreisezentren“ mit einer Inhaftierung wird häufig angeführt, die Betroffenen würden nicht von Polizeibeamten verhaftet. Dieses Argument verliert jedoch seine Wirkungskraft, wenn man bedenkt, daß diejenigen, die trotz der Einweisung nicht im jeweiligen „Ausreisezentrum“ erscheinen, polizeilich gesucht werden (Hildebrand 2002). Den Betroffenen wird also die Chance gewährt, sich freiwillig im „Ausreisezentrum“ einzufinden, tun sie dies nicht, wird eine „Aufenthaltsfeststellung“ (ebd.) eingeleitet.

Somit ist insgesamt festzuhalten, daß die Unterbringung in „Ausreisezentren“ eine faktische Inhaftierung darstellt. Diese Inhaftierung verstößt gegen Art. 9 Abs. 1 Bürgerrechtspakt, da sie willkürlich ist, denn soll eine Inhaftierung nicht willkürlich sein, muß nach Art. 9 Abs. 3 Bürgerrechtspakt derjenige, der in Haft gehalten wird, „unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorge-

führt werden“, der über die Inhaftierung zu entscheiden hat. Da jedoch die Unterbringung in „Ausreisezentren“ von den zuständigen Ausländerbehörden als Auflage zur Duldung ohne richterliche Überprüfung verfügt wird, ist sie als willkürliche Inhaftierung anzusehen und stellt einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 und 3 Bürgerrechtspakt dar.

Des weiteren hat jeder Inhaftierte nach Art. 9 Abs. 3 Bürgerrechtspakt nach der richterlichen Überprüfung seiner Inhaftierung „Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft“. Für solche Gerichtsverfahren gelten die Verfahrensregelungen und Rechtsgrundsätze nach Art. 14 Bürgerrechtspakt. Dazu gehört nach Art. 14 Abs. 2, daß „jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte [...] Anspruch darauf [hat], bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten“. Als „strafbare Handlung“ muß der Grund für die Einweisung in ein „Ausreisezentrum“ angesehen werden, nämlich die mangelnde Mitwirkung „bei der Vorbereitung der Ausreise oder die [Täuschung der] Behörden“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 2). Daß gerade beim Vorwurf der Täuschung der Behörden häufig mit nicht zu beweisenden Unterstellungen und Verdachtsmomenten operiert wird, zeigt folgendes Zitat aus dem bayerischen Ausreisezentrenkonzept: „Im Jahr 2001 musste Bayern mehr als 5000 Asylbewerber aufnehmen, die als Herkunftsland den Irak angegeben haben. In den Irak sind Abschiebungen derzeit nicht möglich. Dieser faktische Abschiebestopp lädt geradezu ein, eine Herkunft aus dem Irak zu behaupten“ (ebd.: 4). Mit einer solchen Unterstellung werden alle Flüchtlinge aus dem Irak pauschal verdächtigt, die Behörden über ihre Herkunft zu täuschen. Daß für eine solche Unterstellung keine Beweise vorgelegt werden müssen, die die Schuld des Betroffenen belegen könnten, daß also statt mit dem Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Schuld mit einer Schuldsvermutung bis zum Beweis der Unschuld operiert wird, ist als Verstoß gegen Art. 14 Abs. 2 Bürgerrechtspakt zu werten.

Zu den persönlichen Freiheiten, die die BRD als Signatarstaat des Bürgerrechtspakts gewährleisten muss, gehört das Recht eines jeden Menschen, „der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, [...] sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen“ (Art. 12 Abs. 1 Bürgerrechtspakt). Nach §49 AsylVfG sind abgelehnte AsylbewerberInnen, deren Abschiebung vollziehbar, die Abschiebung aus faktischen Gründen aber nicht möglich ist, aus Aufnahmeeinrichtungen zu entlassen und haben gemäß §55 Abs. 2 AuslG Anspruch auf eine Duldung (Schlung-Muntau 2001). Damit halten sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Die von den Ausländerbehörden per Auflage zur Duldung verfügte Wohnsitznahmeverpflichtung in „Ausreisezentren“ und die „Aufenthaltsbeschränkungen auf das Stadtgebiet“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 12) stellen deshalb einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Bürgerrechtspakt dar.

Die in „Ausreisezentren“ durchgeführten Zimmerdurchsuchungen nach Identitätsnachweisen wie Führerscheinen persönlichen Briefen, versteckten Ausweisen, Telefonkarten, etc. (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: 12), die Aufschluß über die vermuteten ver-

heimlichten Herkunftsländer geben sollen, stellen einen massiven Eingriff in das Menschenrecht auf Schutz der Privatsphäre dar, denn nach Art. 17 Abs. 1 Bürgerrechtspakt darf niemand „willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr [...] ausgesetzt werden“.

Nach Art. 10 Abs. 1 Bürgerrechtspakt muß „jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, [...] menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden“. Die hier dargestellte Mißachtung der menschlichen Freiheit und weiterer der Menschenwürde zugeordneter Werte, wie im Folgenden noch aufzuzeigen ist, stellt einen Verstoß gegen dieses Menschenrecht dar.

### **3.2 Gleichheit**

Konstitutiver Wert der Menschenwürde ist die Gleichheit aller Menschen, denn alle Menschen sind als Mitglieder der „menschlichen Familie“ (AEMR Präambel) „gleich an Würde und Rechten geboren“ (Art. 1 AEMR). Deshalb verpflichten Art. 2 Abs. 1 Bürgerrechtspakt und Art.2 Abs. 2 Sozialpakt die Signatarstaaten, die in ihnen verkündeten Rechte zu achten und sie für alle in ihren Hoheitsgebieten befindlichen Menschen zu gewährleisten, ohne Unterschied hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status.

Der oben dargestellte Freiheitsentzug durch die Einweisung von Flüchtlingen in „Ausreisezentren“ basiert entgegen diesem Menschenrecht ausschließlich auf der nationalen Herkunft und schränkt selektiv die Freiheitsrechte von Flüchtlingen ein. Diese Ungleichbehandlung stellt einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 Bürgerrechtspakt dar. Auch die „deutlichen Leistungseinschränkungen“ (Martini-Emden) weit unter das Sozialhilfeniveau (s.u.: Gerechtigkeit) richten sich ausschließlich auf Menschen mit anderer nationaler Herkunft und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Sozialpakt dar.

### **3.3 Gerechtigkeit**

Auch die Gerechtigkeit ist untrennbar mit der Würde des Menschen verbunden. Sie bezieht sich auf das gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen, die „gesellschaftliche Ordnung“ (Kerber 1998: 11), die dann als gerecht bezeichnet werden kann, wenn sie die „Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und eine gleichmäßige Verteilung der materiellen Ressourcen“ (Vereinte Nationen u.a. 2000<sup>4</sup>: 14f) ermöglicht. Sie ist der gesellschaftliche Rahmen, der es allen Menschen ermöglicht, ihrer Würde entsprechend leben zu können (Kerber 1998: 10).

Die Gerechtigkeit läßt sich untergliedern in:

- die **Chancengerechtigkeit**, die auf „den Abbau von rechtlichen und sozialen Diskriminierungen“ (ebd.: 85) als Ermöglichungsbedingung für die Nutzung der Freiheit und die konkrete Unterstützung der Menschen, diese auch nutzen zu können, abzielt,
- die **Bedürfnisgerechtigkeit**, die von Gesellschaften fordert, allen Menschen „die Erfüllung bestimmter, als grundlegend anerkannter Bedürfnisse“ (ebd.: 82) zu ermöglichen und die Verteilung knapper Güter danach auszurichten (ebd.: 87), und
- die **Leistungsgerechtigkeit**, die denjenigen knappe Güter zuteilt, die sich durch besondere persönliche Leistungen auszeichnen oder sich gegenüber ihren KonkurrentInnen besser behaupten können (ebd.: 84).

In allen drei Bereichen sind eklatante Menschenrechtsverstöße festzustellen. Im Bereich der **Chancengerechtigkeit** verstößt das „Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ (Bayerisches Innenministerium 2002: 13) gegen das in Art. 6 Abs. 1 Sozialpakt festgeschriebene Recht auf Arbeit, welches das Recht aller Menschen umfaßt, ihren „Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen“. Die isolierte Unterbringung der Insassen in Lagern am Stadtrand (ebd.: 9) bei gleichzeitigem Entzug der finanziellen Leistungen (ebd.: 13) verhindert deren Teilnahme am kulturellen Leben und stellt einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1a Sozialpakt dar. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit (ebd.) verstößt in mehrerer Hinsicht gegen die Menschenrechte: Einerseits ist gemeinnützige Arbeit eine freiwillige Leistung von Menschen, die sie für die Gesellschaft erbringen wollen. Andererseits wird gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit genutzt, Ersatzfreiheitsstrafen zu verhindern („Schwitzen statt sitzen“). Eine Verpflichtung der Insassen zu gemeinnütziger Arbeit gegen deren Willen ist mit Art. 8 Abs. 3 Bürgerrechtspakt, der jegliche Zwangs- oder Pflichtarbeit verbietet, nicht vereinbar. Zudem verstößt sie gegen Art. 6 Abs. 1 Sozialpakt (Recht auf Arbeit), da gemeinnützige Arbeit bei einer Aufwandsentschädigung von maximal einem Euro pro Stunde nicht zur Deckung des Lebensunterhalts reicht und eine Verpflichtung dazu nicht dem Recht auf freie Wählbarkeit der Arbeit entspricht.

Gerade im Bereich der **Bedürfnisgerechtigkeit** nimmt die Zahl der Menschenrechtsverstöße überhand: Der Sozialpakt hält in Art. 11 Abs. 1 Sozialpakt grundsätzlich fest, daß jeder Mensch das Recht „auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie“ hat, „einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“. Die Angemessenheit setzt den Lebensstandard eines jeden in Bezug zum durchschnittlichen Lebensstandard der gesamten Gesellschaft. Da die Insassen der „Ausreisezentren“ für ihren Lebensstandard nicht selbst aufkommen können, sind sie auf Transferleistungen angewiesen. Dabei stellt das Sozialhilfeniveau in Deutschland die gesellschaftlich anerkannte Untergrenze des Lebensstandards dar, auch wenn diejenigen, die von Sozialhilfe leben müssen, sich bereits in einer prekären Le-

benssituation befinden. Die Reduktion der Transferleistungen für Flüchtlinge nach Asylbewerberleistungsgesetz weit unter das Sozialhilfeniveau und das strikte Einhalten des Sachleistungsprinzips (ebd.: 11) ist bereits als Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 Sozialpakt zu werten. Doch die Versorgung der Insassen mit täglich ausgegebenen Lebensmittelpaketen, die häufig nicht den in unserer Gesellschaft geltenden Standards für eine gesunde, ausgewogene Ernährung entsprechen und keine Rücksicht auf Vorlieben und v.a. auf Unverträglichkeiten wie Allergien nehmen, macht diesen Verstoß noch schlimmer. Auch die Unterbringungssituation der Insassen in den Lagern entspricht nicht dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere, wenn man den zweiten Teilsatz: „sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ (Art. 11 Abs. 1 Sozialpakt) hinzuzieht. Auch das unter Druck setzen der Insassen mit dem (s.o. unter Freiheit) bereits skizzierten Überwachungs- und Repressionssystem, das z.B. in Nordrhein-Westfalen zum Selbstmord eines Ausreisezentreninsassen geführt hat (Strasser 2002), ist neben dem Verstoß gegen grundlegende Freiheitsrechte als Verstoß gegen „das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ (Art. 12 Abs. 1 Sozialpakt). Denn nach Angaben von Refugio München, Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, gehört „eine nicht unerhebliche Zahl der Patienten von Refugio München [...] zum potentiellen Personenkreis der geplanten ‚Ausreisezentren‘“ (Refugio 2002: 4). Deshalb ist davon auszugehen, „dass sich unter den Personen, die in ‚Ausreisezentren‘ eingewiesen werden sollen, auch zahlreiche Flüchtlinge mit einer posttraumatischen Belastungsstörung befinden werden, die bisher nicht diagnostiziert wurde“ (ebd.). Refugio rechnet folglich damit, daß sich unter den Lebensbedingungen in „Ausreisezentren“ deren posttraumatischen Symptome erheblich verschlechtern, bzw. chronifizieren: „Retraumatisierungen sind vorprogrammiert“ (ebd.: 5).

Auch im Bereich der **Leistungsgerechtigkeit** kommt es zu einem Verstoß gegen das Menschenrecht auf Arbeit (Art. 6 Abs. 1 Sozialpakt). Denn nur wer persönliche Leistungen erbringt darf, kann sich einen Anteil an knappen Ressourcen sichern. Ein Verbot der Erwerbsarbeit verhindert dies und stellt auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsgerechtigkeit einen Verstoß gegen das Recht auf Arbeit dar.

### **3.6 Friede**

Mit Friede wird im Zusammenhang mit der Menschenwürde nicht nur die Abwesenheit eines organisierten Konflikts bezeichnet (Vereinte Nationen u.a. 2000<sup>4</sup>: 16), sondern eine gesellschaftliche Ordnung, in der positiver Friede herrscht. Der Begriff positiver Friede wurde von Johan Galtung geprägt und bezeichnet die „Abwesenheit von personaler und struktureller Gewalt“ (Galtung 1975: 32). Im Falle der strukturellen Gewalt „tritt niemand in Erscheinung, der einem anderen Gewalt antun könnte; die Gewalt ist in das System eingebaut“ (ebd.: 12)

und zeichnet sich durch ungleiche Lebenschancen (ebd.) und soziale Ungerechtigkeit (ebd.: 13) aus. Das System „Ausreisezentrum“ basiert auf struktureller Gewalt durch die massive Einschränkung der Freiheitsrechte der Insassen sowie die soziale Ungerechtigkeit, die in den Menschenrechtsverstößen in den Bereichen Chancen- und Bedürfnisgerechtigkeit zum Ausdruck kommt. Auch wenn in „Ausreisezentren“ niemand den Insassen persönlich Gewalt antut, so üben „Ausreisezentren“ mit ihrem Charakter als Beugemaßnahme und den vielfältigen Repressionsinstrumenten und Leistungskürzungen massiven psychischen Druck auf die Insassen aus. Sie stellen damit eine eklatante Mißachtung der Menschenwürde dar.

## 4 Fazit

Die Einrichtung von „Ausreisezentren“ in Deutschland stellt einen mehrfachen Verstoß gegen von der BRD unterzeichnete und ratifizierte internationale Menschenrechtsabkommen dar. Folgende Menschenrechte werden verletzt:

- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, Verbot der willkürlichen Inhaftierung: Art. 9 Abs. 1 Bürgerrechtspakt
- Recht auf richterliche Überprüfung der Inhaftierung: Art. 9 Abs. 3 Bürgerrechtspakt
- Recht darauf, als unschuldig zu gelten bis zum Beweis der Schuld: Art. 14 Abs. 2 Bürgerrechtspakt
- Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wohnortwahl, Art. 12 Abs. 1 Bürgerrechtspakt
- Recht auf Schutz der Privatsphäre: Art. 17 Abs. 1 Bürgerrechtspakt
- Recht auf menschenwürdige Behandlung nach Freiheitsentzug: Art. 10 Abs. 1 Bürgerrechtspakt
- Recht auf gleiche Behandlung unabhängig der nationalen Herkunft, Diskriminierungsverbot: Art. 2 Abs. 1 Bürgerrechtspakt und Art.2 Abs. 2 Sozialpakt
- Recht auf Arbeit: Art. 6 Abs. 1 Sozialpakt
- Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben: Art. 15 Abs. 1a Sozialpakt
- Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit: Art. 8 Abs. 3 Bürgerrechtspakt
- Recht auf angemessenen Lebensstandard: Art. 11 Abs. 1 Sozialpakt
- Recht auf ein Höchstmaß an geistiger Gesundheit: Art. 12 Abs. 1 Sozialpakt

Da die Menschenrechte „politisch-rechtliche Standards menschenwürdigen Lebens“ (Bielefeldt 1998: 33) sind und in Ausreisezentren obige Menschenrechte verletzt werden, halten wir fest:

**Die Unterbringung von Flüchtlingen in Ausreisezentren entspricht nicht der grundgesetzlich verbrieften Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Ausreisezentren sind menschenunwürdig und menschenrechtswidrig.**

## 5 Weiteres Vorgehen

Sowohl der Bürgerrechtspakt als auch der Sozialpakt sind mit einem Verfahren ausgestattet, das ihre Einhaltung durch die Signatarstaaten kontrolliert. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens müssen die Signatarstaaten alle 3 bis 5 Jahre den jeweiligen Kontrollausschüssen Berichte vorlegen, „in denen sie Rechenschaft darüber ablegen, in welcher Weise sie den von ihnen übernommenen Verpflichtungen nachkommen“ (Tomuschat 2000: 436). Diese Kontrollausschüsse der Vereinten Nationen, das sind der *Menschenrechtsausschuß* für den Bürgerrechtspakt und der *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* für den Sozialpakt, überprüfen diese Berichte und geben anschließend eine öffentliche Beurteilung der Menschenrechtssituation im jeweiligen Signatarstaat ab. Dabei greifen sie auf Parallelberichte von Menschenrechtsorganisationen zurück. Wir werden deshalb sowohl dem *Menschenrechtsausschuß* als auch dem *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* gesonderte Parallelberichte unterbreiten, um über die menschenrechtswidrige Situation in „Ausreisezentren“ in Deutschland zu berichten. Dies tun wir in der Überzeugung, daß beide UN-Ausschüsse unserer Argumentation folgen und die BRD für ihre Menschenrechtsverstöße in „Ausreisezentren“ öffentlich kritisieren werden.

## Quellennachweis

- Amnesty International (Hg.) 1998*: Menschenrechte im Umbruch. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neuwied / Kriftel
- Baumgartner, Hans Michael / Honnefelder, Ludger / Wickler, Wolfgang / Wildfeuer, Armin G 1998*: Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte. In: Rager, Günter (Hg.): Beginn, Personalität und Würde des Menschen. Studienausgabe. Freiburg im Breisgau/München, S. 161-242
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002*: Erste bayerische Ausreiseeinrichtung Fürth Hafenstraße. München
- Bielefeldt, Heiner 1998*: Ein „von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal“. Der Streit um die Universalität der Menschenrechte. In: Amnesty International (Hg.): Menschenrechte im Umbruch. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neuwied / Kriftel, S. 31-46
- Galtung, Johan 1975*: Strukturelle Gewalt. Reinbek bei Hamburg
- Hildebrand, Martina 2002*: Ausländer sind untergetaucht. Suche eingeleitet. In: Fürther Nachrichten, 25.09.2002
- Kaiser, Karl / Schwarz, Hans-Peter (Hg.) 2000*: Weltpolitik im neuen Jahrhundert. Bonn
- Kerber, Walter 1998*: Sozialethik. Stuttgart/Berlin/Köln
- Martini-Emden, Dietmar o.J.*: Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz. s. <http://www.ausreisezentren.cjb.net>
- Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz 2002*: Modellprojekt „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“. Bewertung. Tischvorlage für die Mitglieder des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz. Sitzung des Innenausschusses am 7.03.02. Dok. 14/0897
- Rager, Günter (Hg.) 1998*<sup>2</sup>: Beginn, Personalität und Würde des Menschen. Studienausgabe. Freiburg im Breisgau/München
- Refugio 2002*: Stellungnahme zu in Bayern geplanten „Ausreisezentren“ für Flüchtlinge. In: Refugio München (Hg.): Refugio Report Juli 2002, S. 4-5
- Schlung-Muntau, Ursula 2001*: Vom Wunschziel des unbefristeten Aufenthalts zum Alptraum im Modellprojekt X. In: FLÜCHTLINGSRAT - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 75/76, Mai 2001
- Simma, Bruno / Fastenrath, Ulrich (Hg.) 1998*<sup>4</sup>: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. München
- Strasser, Patrick 2002*: Protest gegen Abschiebelager. In: Abendzeitung München, 23.08.2002
- Thal, Alexander 2002*: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession? Die Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit. München. Diplomarbeit
- Tomuschat, Christian 2000*: Globale Menschenrechtspolitik. In: Kaiser, Karl / Schwarz, Hans-Peter (Hg.): Weltpolitik im neuen Jahrhundert. Bonn, S. 431-441
- Vereinte Nationen – Zentrum für Menschenrechte / Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) / Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW) 2000*<sup>4</sup>: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. Weingarten.